

**Richtlinie der Universität Duisburg-Essen
über das Verfahren zur
Vergabe und Bemessung von Leistungsbezügen**

(Rektoratsbeschluss vom 28.02.2018)

Vom 25. Mai 2018

(Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 285 / Nr. 55)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Kontingentierung der Leistungsbezüge
- § 4 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- § 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des § 39 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) und der §§ 3, 4 und 8 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) die Grundsätze des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen an der Universität Duisburg-Essen. Zudem gibt sie Hinweise zur Bemessung der Leistungsbezüge. Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge. Dieses wird in einer vom Senat zu erlassenden Hochschulordnung geregelt.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung. Für privatrechtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren der genannten Besoldungsgruppen findet diese Richtlinie sinngemäß Anwendung.

**§ 3
Kontingentierung der Leistungsbezüge**

(1) Leistungsbezüge werden im Sinne des § 38 LBesG im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Universität Duisburg-Essen bemessen.

(2) Die in den §§ 5 und 6 genannten Beträge konkretisieren unter Berücksichtigung der Haushaltslage als Richtwerte das von der Rektorin oder dem Rektor auszuübende Ermessen.

**§ 4
Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden von der zu berufenden Person mit der Rektorin oder dem Rektor verhandelt und schriftlich vereinbart. Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen gibt die zu berufende Person ihre Gehaltsvorstellungen und mögliche Zielvorstellungen gegenüber der Rektorin oder dem Rektor schriftlich an. Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von zu führenden Bleibeverhandlungen.

(2) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen in der Regel an gesetzlichen Besoldungsanpassungen teil. Dies ist schriftlich im Rahmen der Berufungs- oder Bleibevereinbarung zu vereinbaren.

(3) Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden an das Erreichen konkreter Ziele geknüpft. Die Vereinbarung dieser Ziele erfolgt in der Regel im Rahmen der Berufungs- oder Bleibevereinbarung. Für den Fall des Erreichens der Ziele kann die unbefristete Weitergewährung des befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges vereinbart werden. Zudem kann vereinbart werden, dass der befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug ab dem Tage der unbefristeten Weitergewährung an Besoldungsanpassungen teilnimmt. Die unbefristete Weitergewährung sowie die Teilnahme an Besoldungsanpassungen erfolgt mit dem Auslaufen des befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges. Solange ein Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug befristet ist, nimmt er regelmäßig nicht an gesetzlichen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Die unbefristete Weitergewährung von befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach Absatz 2 kann vollumfänglich oder teilweise erfolgen, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart worden ist.

(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als laufender Bezug vergeben. Sie können ausnahmsweise als Einmalzahlung gewährt werden, um beispielsweise besondere Lebenssituationen berücksichtigen zu können.

(6) Anlässlich eines Erstrufes werden in der Regel nur befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt.

(7) Die Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen orientiert sich an den Kriterien des § 34 LBesG und der bisherigen Vergabepaxis an der Universität Duisburg-Essen. Die genannten Kriterien sind dabei angemessen zu gewichten.

(8) Die Dekanin oder der Dekan muss sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zur Bedeutung der Berufung oder des Verbleibens einer Professorin oder eines Professors für die Fakultät äußern, nachdem die Rektorin oder Rektor die entsprechende Anfrage an die Dekanin oder den Dekan gestellt hat. Ansonsten entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(9) Abweichend von Absatz 1 handelt eine an die Medizinische Fakultät zu berufende oder dort Bleibebehandlungen führende Person die Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge mit der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums aus. Die Rektorin oder der Rektor folgt in der Regel dem daraus resultierenden Vorschlag und legt die von der Dekanin oder vom Dekan verhandelten Bezüge fest.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Bei der Bemessung besonderer Leistungsbezüge werden die dargestellten Leistungen angemessen berücksichtigt. Die Erfüllung der in LBesG und HLeistBVO genannten Kriterien für besondere Leistungsbezüge ist bei der Bemessung besonderer Leistungsbezüge in geeigneter Weise zu berücksichtigen und zu gewichten.

(2) Werden Leistungsbezüge für besondere Leistungen als monatliche Zahlung gewährt, so bewegen sie sich in einem Rahmen von 200 € bis 1.000 €. In der Regel werden sie in Stufen von 200 €, 400 €, 600 €, 800 € und 1.000 € gewährt. Die Vertrauenskommission bewegt sich bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge in dem zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Werden besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt, so sollte ein Betrag von 7.500 € in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Die genannten Beträge sind Richtwerte.

(3) Im Fall einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge ganz oder teilweise unbefristet vergeben werden. Ein Anspruch auf eine Entfristung besonderer Leistungsbezüge besteht nicht.

(4) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an Besoldungsanpassungen teil. Befristet gewährte besondere Leistungsbezüge sollen nicht an Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 6

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen

(1) Unter Berücksichtigung des § 3 dieser Richtlinie sind folgende Funktions-Leistungsbezüge vorgesehen:

- a) nebenamtliche Mitglieder der Hochschulleitung erhalten 600,00 € monatlich
- b) Dekaninnen und Dekane erhalten 400,00 € monatlich
- c) Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten 220,00 € monatlich.

(2) Falls Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, erfolgt die Gewährung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Bei Verlust des Besoldungs- oder Gehaltsanspruchs (z. B. bei einer Wegberufung) erlischt die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. Februar 2018

Duisburg und Essen, den 25. Mai 2018

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer